

## **Allgemeine Förderrichtlinie für Förderungen zur Schaffung von privaten elementaren Bildungsplätzen „Anstoßfinanzierung“**

### **Präambel**

1. Ein bedarfsgerechtes elementares Bildungsangebot ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem Ausbau des elementaren Bildungsangebots soll daher die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zu vereinbarende, flexible Bildung besonders gefördert werden.
2. Um das von der Europäischen Union festgelegte Barcelona-Ziel, elementare Bildungsplätze für mindestens 33 % der unter Dreijährigen zur Verfügung zu stellen, erreichen zu können, soll die Anzahl der Plätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen erhöht werden. Daher haben in Österreich der Bund und die Länder eine entsprechende Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG beschlossen. In dieser verpflichten sich die Länder unter anderem zusätzliche Plätze für unter Dreijährige zu schaffen. Diese Vereinbarung bildet auch die Grundlage der „Anstoßfinanzierung“. Es handelt sich hierbei um einen Zweckzuschuss zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (elementaren Bildungseinrichtungen).

### **I. Regelungsgegenstand**

Für die Schaffung von neuen Gruppen für Kinder von 0 bis 6 Jahren, in welchen dauerhaft Kinder unter 3 Jahren betreut werden, kann die Stadt Wien Investitionen fördern. Die Grundlage für die gegenständliche Förderrichtlinie bildet die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in der geltenden Fassung.

Die Förderrichtlinie für Förderungen zur Schaffung von privaten elementaren Bildungsplätzen „Anstoßfinanzierung“ beinhaltet Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Die Stadt Wien – Kindergärten kann bei Vorliegen aller in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen Förderungen für folgende Gruppenformen gewähren:

- Kleinkindergruppe: max. EUR 125.000,00
- Familiengruppe 0 – 6 Jahre: max. EUR 50.000,00
- Kindergruppe: max. EUR 32.000,00

Es besteht kein Rechtsanspruch für Förderungen in Zusammenhang mit der Schaffung von elementaren Bildungsplätzen.

## II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen im Zuge der Anstoßfinanzierung

Gefördert werden jene Projekte, an denen ein öffentliches Interesse besteht und ein unmittelbarer Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller bzw. geographischer Sicht gegeben ist. Die folgenden Kriterien müssen jedenfalls vollständig erfüllt sein:

- a) Für die mögliche Gewährung einer „Anstoßfinanzierung“ muss ein Antrag bei der Stadt Wien – Kindergärten gestellt werden. Ein vollständiger Antrag umfasst die unter Punkt IV. Fördermodalitäten angeführten Unterlagen.
- b) Eine „Anstoßfinanzierung“ kann nur gemeinnützigen Trägerorganisationen, die eine elementare Bildungseinrichtung in Wien eröffnen oder erweitern wollen, gewährt werden.
- c) Es werden bevorzugt Standorte in Zielgebieten für den verstärkten Ausbau von elementarpädagogischer Infrastruktur der Stadt Wien gefördert. Diese Zielgebiete werden jährlich evaluiert und unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/anstossfinanzierung.html> veröffentlicht.
- d) Eine „Anstoßfinanzierung“ wird nur Trägerorganisationen gewährt, die bereits verlässliche VertragspartnerInnen der Stadt Wien – Kindergärten sind und zumindest eine Jahresabrechnung an die Stadt Wien – Kindergärten gelegt haben.
- e) Eine „Anstoßfinanzierung“ kann nur gewährt werden, wenn die Trägerorganisation der Verpflichtung zur Einhaltung aller entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (wie z.B.: dem Wiener Kindergartengesetz, dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz, der Wiener Kindergartenverordnung, der Wiener Tagesbetreuungsverordnung) nachkommt.
- f) Die Trägerorganisation muss vorwiegend neue Plätze für Kinder unter 3 Jahren schaffen. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Übersiedlung einer bereits bestehenden Gruppe wird nicht als Neuschaffung gewertet. Ebenso können durch die Stadt Wien – Kindergärten keine sogenannten Betriebskindergärten oder -kindergruppen gefördert werden.
- g) Am geplanten Standort müssen zumindest zwei Gruppen geführt werden.
- h) Gemäß der Förderstrategie (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma10/pdf/foerderstrategie.pdf>) werden jene Projekte bevorzugt, die an einem Standort zusätzlich elementare Bildungsplätze für Kinder bis 6 Jahre bzw. bis zum Schuleintritt anbieten.

Nach positiver Prüfung der Förderanträge aller FörderwerberInnen werden den beschlussfassenden Gremien der Stadt Wien (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) die förderwürdigen Projekte vorgelegt. Die Trägerorganisationen, welche um Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen angesucht haben, werden über die Entscheidung der Gremien schriftlich verständigt.

## 1. Allgemeines

Die Höhe der Förderungen richtet sich nach den unter Punkt I. angeführten maximalen Fördersummen, ist jedoch gleichzeitig abhängig vom geplanten Aufwand, welcher durch einen Finanzplan (nähere Erläuterungen unter IV. Fördermodalitäten) belegt werden muss. Die tatsächlich gewährte Fördersumme ist jedenfalls in der jeweiligen Fördervereinbarung im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen ersichtlich.

Eine geförderte Gruppe darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Betrieb sein, muss aber im Jahr der Auszahlung der „Anstoßfinanzierung“ eröffnet werden.

Es werden nur ganztägige Betreuungsformen gefördert. Die Betreuung der Kinder muss

- durch qualifiziertes Personal
- mindestens 47 Wochen im Kalenderjahr
- mindestens 45 Stunden wöchentlich
- werktags von Montag bis Freitag
- an 4 Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden
- mit Angebot von Mittagessen

erfolgen.

Die Trägerorganisation verpflichtet sich, die in der Fördervereinbarung in Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen vereinbarten Bedingungen (Gruppenformen, Öffnungs- und Schließzeiten etc.) 7 Jahre lang ab Eröffnung nicht zu verändern. Die Öffnungszeiten der privaten elementaren Bildungseinrichtung müssen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern gestaltet sein, wobei in den Sommermonaten (Juli, August) maximal 20 Arbeitstage, während des gesamten Kindergartenjahres maximal 25 Arbeitstage lang geschlossen sein darf.

Die Trägerorganisation verpflichtet sich, vorrangig den Kindern von vollzeitbeschäftigten Eltern bzw. Obsorgeberechtigten einen elementaren Bildungsplatz anzubieten. Dies ist auf Verlangen der Stadt Wien – Kindergärten nachzuweisen.

Im laufenden Betrieb der elementaren Bildungseinrichtung muss die Allgemeine Förderrichtlinie „Beitragsfreier Kindergarten“ der Stadt Wien – Kindergärten eingehalten werden.

Zum Zweck der Abrechnung der überwiesenen Förderungen verpflichtet sich die Trägerorganisation die widmungsgemäße Verwendung der einmaligen Förderung nachzuweisen.

Die Trägerorganisation verpflichtet sich, der Stadt Wien – Kindergärten

- jede Änderung der mit der „Anstoßfinanzierung“ in Zusammenhang stehende Information unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie
- jede für die Höhe der Förderung maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich zu melden.

## 2. Förderbedingungen

- a) Die mit der „Anstoßfinanzierung“ geförderten Gruppen müssen im Jahr der Gewährung der selbigen eröffnet werden.
- b) Alle Ereignisse, welche die Realisierung des geförderten Projekts verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Förderantrages bzw. der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative der Stadt Wien – Kindergärten zu melden.
- c) Der Förderstelle, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof, Organen der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen ist Einsicht sowohl an Ort und Stelle als auch in Bücher und Belege zu gewähren, sowie Auskunft zu erteilen. Hierzu ist eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
- d) Alle Bücher und Belege, die in Zusammenhang mit der Förderung stehen sind sicher und geordnet aufzubewahren.
- e) Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Die Trägerorganisation muss auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege oder sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie zur Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Fördermittel müssen unter der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt werden.
- g) Förderungen im Zusammenhang mit der für Förderungen zur Schaffung von privaten elementaren Bildungsplätzen „Anstoßfinanzierung“ dürfen ausschließlich nur für diesen Zweck verwendet werden.

### 3. Verwendung der Förderung

Die einmalige Förderung zur Schaffung neuer privater elementarer Bildungsplätze ist für jene Gruppen, für welche um Förderung angesucht wird, explizit darzustellen, es dürfen daher nur die Kosten mit der „Anstoßfinanzierung“ gedeckt werden, welche für die Errichtung der vereinbarten Gruppen entstehen.

Ausgaben sind zulässig für:

#### a. Errichtungskosten

Darunter fallen beispielsweise:

- Material für Umbauarbeiten
- Sanitärausstattung
- Einbauküchen
- Dienstleistungen von ArchitektInnen und StatikerInnen
- Dienstleistungen von Gewerbebetrieben
- BaumeisterIn
- MaurerIn
- MalerIn und AnstreicherIn
- Boden- und FliesenlegerIn
- InstallateurIn (Gas, Wasser, Heizung, Lüftung)
- ElektrikerIn
- RauchfangkehrerIn
- TischlerIn
- MonteurIn

#### b. Einrichtungskosten

Darunter fallen beispielsweise:

- Möbel und diverse Einrichtungsgegenstände zur Ausstattung (z.B.: Geschirr)
- Spielmaterial, Musikinstrumente, Arbeitsbehelfe für PädagogInnen (z.B.: Bücher)

Folgende Ausgaben können im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ nicht übernommen werden (beispielhafte Aufzählung):

- Personalkosten des laufenden Betriebs
- Investitionskosten bzw. Ausgaben für den laufenden Betrieb
- Fotokameras und Zubehör
- Verwaltungsabgaben
- Sonstige Verbrauchsmaterialien
- Mietkosten
- Kautionen
- Mahnspesen, Bankspesen
- Repräsentationsausgaben (z.B.: Kaffee und Getränke)

#### 4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und Abrechnung

Die Stadt Wien – Kindergärten überprüft die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen, Termine und Auflagen.

- a) Längstens sechs Monate nach Erhalt der einmaligen Förderung muss die widmungsgemäße Verwendung durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Die Belege sind zusätzlich in einem von der Stadt Wien – Kindergärten vorgegebenen Formular (<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/anstossfinanzierung.html>) detailliert zu erfassen. Das ausgefüllte und von allen zeichnungsberechtigten Personen der Trägerorganisation unterzeichnete Abrechnungsformular ist samt den Originalbelegen an die Stadt Wien – Kindergärten zu übermitteln. Gleichzeitig ist die Excel-Datei des Abrechnungsformulars per E-Mail an [foerderungen@ma10.wien.gv.at](mailto:foerderungen@ma10.wien.gv.at) zu senden.
- b) Alle Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbelege müssen von der Trägerorganisation im Original vorgelegt werden.
- c) Alle Rechnungen müssen auf die Trägerorganisation und den jeweiligen Standort ausgestellt sein, ausgenommen Rechnungen deren Gesamtbetrag EUR 400,00 nicht übersteigt (gemäß § 11 Abs. 6 UStG 1994 i.d.g.F.).
- d) Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) in der geltenden Fassung entsprechen.
- e) Die Belege der getätigten Investitionen müssen anhand der übermittelten Kostenvoranschläge plausibel sein und im Ausmaß des Gesamtprojektes (nicht nur in der Höhe der gewährten Förderung) vorgelegt werden.
- f) Die Rechnungen müssen die allgemeinen Rechnungsmerkmale vorweisen und darüber hinaus folgende Kriterien erfüllen:
  - Bei nicht deutschsprachigen Rechnungen ist eine beglaubigte Übersetzung von amtlich beeideten ÜbersetzerInnen beizulegen.
  - Bei Skonto- bzw. Rabatt-Gewährung wird nur der verminderte Betrag anerkannt.
  - Bei Barzahlungen muss der Vermerk „Betrag dankend erhalten“ von RechnungslegerInnen mittels Datum und Unterschrift bestätigt werden.
  - Barzahlungen werden nur in der Höhe von bis zu EUR 400,00 akzeptiert.
  - Bei Bankeinzahlungen werden nur Zahlungsnachweise, die mittels Kontoauszug (im Original) gelegt werden, akzeptiert – „SB“ gestempelte Zahlscheine gelten nicht als Zahlungsbeleg.
  - Des Weiteren müssen alle Nachweise mit dem der Stadt Wien – Kindergärten bekannten Konto der Trägerorganisation übereinstimmen.

- g) Es gilt außerdem zu beachten, dass Bau- und ArchitektInnen-Leistungen vorwiegend in Teil- und Schlussrechnungen gelegt werden und daher mit einer Leistungsvereinbarung und einem Auftragsverzeichnis vorzulegen sind.
- h) Honorarnoten können nur unter Einhaltung folgender Punkte akzeptiert werden:
- Datum der Ausstellung
  - Name und Adresse der Ausstellerin / des Ausstellers
  - Stempel der Ausstellerin / des Ausstellers
  - RechnungsempfängerIn (Name Trägerorganisation, Adresse Standort)
  - Art der Leistung
  - Leistungsumfang und Leistungszeitraum (z.B.: Stundenanzahl)
  - Rechnungsbetrag inkl. allfälliger USt (oder Hinweis auf USt-Befreiung)
  - Unterschrift der Ausstellerin / des Ausstellers
  - bei Barerhalt Vermerk „Betrag dankend erhalten“
  - Barzahlungen werden nur in der Höhe von bis zu EUR 400,00 akzeptiert
- i) Die Belege sind bei Übermittlung an die Stadt Wien – Kindergärten nach Datum zu ordnen und bei „der Zahl 1“ beginnend aufsteigend zu nummerieren. In dieser Reihenfolge sind die Belege auch im Abrechnungsformular zu erfassen.
- j) Nach sachgemäßer Prüfung der Originalbelege werden die anerkannten Rechnungen von der Stadt Wien – Kindergärten mittels Stempel und Unterschrift „entwertet“ und an die FörderempfängerInnen retourniert. Die Belege müssen 7 Jahre lang ab Entwertung durch die Stadt Wien – Kindergärten aufbewahrt werden.
- k) Die Trägerorganisation hat sämtliche gewährten Förderungen widmungsgemäß in wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Weise zu verwenden und diese ordnungsgemäß abzurechnen sowie nachzuweisen.
- l) Nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich zurück zu zahlen.

### III. Fördermodalitäten

#### 1. Allgemeines

Der Antrag um Förderung ist schriftlich und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/ahs-info/pdf/formular-anstossfinanzierung-privat.pdf>) an die Stadt Wien – Kindergärten zu richten. Der genaue Standort muss bei Antragsstellung bereits bekannt sein. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird insbesondere anhand folgender vorzulegenden Unterlagen geprüft:

#### a) Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept muss auf den Namen der Trägerorganisation lauten und die Standortadresse enthalten. Hinweis: Das pädagogische Konzept wird von der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe begutachtet und ist Voraussetzung für einen positiven

Betriebsbewilligungsbescheid der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe.

- b) Kostenvoranschläge für das gesamte Projekt  
Die Kostenvoranschläge müssen den gängigen Kriterien entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass diese von fachlich qualifizierten Firmen mit aufrechter Gewerbeberechtigung erstellt werden. Auch die genaue Beschreibung zu Art und Umfang der Leistung inkl. Arbeitszeit muss angeführt sein. Pauschalpreise, sowie Kostenvoranschläge ohne Erfüllungszeitraum können nicht berücksichtigt werden.
- c) Bauplan  
Dem Antrag sind projektbezogene Baupläne, die zum Zeitpunkt des Antrages vorliegen, beizulegen. Die Trägerorganisation ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Genehmigungen für eine Baudurchführung eingeholt werden bzw. vorliegen.
- d) Ausgefüllter Finanzplan  
Im Finanzplan (<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/anstossfinanzierung.html>) sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben und -einnahmen der Neuerrichtung/Erweiterung einer privaten elementaren Bildungseinrichtung mittels einer Ausgaben-Einnahmen-Übersicht darzustellen. Die Realisierung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert sein. Es müssen alle Ausgaben durch Einnahmen gedeckt sein. Es ist grundsätzlich auch von Eigenleistungen zur Realisierung des Projekts auszugehen. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel, aber auch Kredite. Für jeden im Finanzplan angeführten Posten muss ein Kostenvoranschlag bzw. eine Rechnung vorgelegt werden. Sämtliche geplante Ausgaben für die Gruppe bzw. Gruppen, für die um Förderung angesucht wird, sind explizit darzustellen. Kosten für Gruppen, welche nicht im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ gefördert werden (können), dürfen nicht in den Finanzplan aufgenommen werden.
- e) Die allgemeine Organisationsstruktur ist durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen (z.B.: aktueller Vereinsregisterauszug, Nachweis über Zeichnungsberechtigung, vertretungsbefugte Organe etc.)
- f) Bei Vereinen: Aktuelle Vereinsstatuten
- g) Bestätigung über die Führung eines Vereins-/Firmenkontos
- h) Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit gemäß der BAO
- i) Nachweis über vorhandene/zukünftige Mietrechte  
Der Nachweis muss mindestens 7 Jahre lang ab dem Eröffnungsdatum gültig sein. Als Nachweis gelten beispielsweise Mietanbot, Mietvorvertrag, Mitbenützungsvertrag, Nutzungsvertrag und Mietvertrag. Die Mietrechte müssen auf die Trägerorganisation ausgestellt sein.



Die Trägerorganisation muss ihr Bildungsangebot grundsätzlich beitragsfrei anbieten, exklusive Essen und deklarierte und nachvollziehbare Zusatzleistungen. Deren zusätzlicher finanzieller Aufwand muss auf Nachfrage belegt werden. Die Kosten für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte für geförderte und nicht geförderte Kinder sind in entsprechenden Dokumenten (z.B.: Preisliste, Elternvertrag, Homepage der Trägerorganisation, Rechnung) im Sinne der Transparenz ersichtlich zu machen.

Die Trägerorganisation ist verpflichtet die Stadt Wien – Kindergärten darüber zu informieren, wenn sie nachträglich für dasselbe Projekt um Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, ansucht. Die Stadt Wien – Kindergärten ist berechtigt von der Trägerorganisation jederzeit die Vorlage weiterer für die Gewährung der Förderungen und deren Überprüfung nötiger Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

Der Förderantrag ist von den zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben inkl. aller Beilagen per E-Mail im PDF-Format zu übermitteln.

## 2. Sonstiges

### a) Rückforderungsbestimmungen

Zur Rückforderung der Fördersumme durch die Stad Wien – Kindergärten kommt es insbesondere in folgenden Fällen:

- Bei Nicht-Einhaltung der Fördervereinbarung in Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen durch die Trägerorganisation.
- Wenn Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, von der Trägerorganisation nicht eingehalten werden oder nicht (mehr) vorliegen.
- Bei ungenügendem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme, insbesondere bei nicht ausreichenden und/oder nicht geeigneten Belegen.
- Wenn die Stadt Wien – Kindergärten feststellt, dass falsche Angaben durch die Trägerorganisation gemacht wurden.
- Wenn die Gruppe bzw. die Gruppen für die eine Förderung im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen gewährt wurde nicht im Jahr der Auszahlung eröffnet wurde.
- Wenn innerhalb von 7 Jahren seit der Eröffnung die Gruppenform geändert wurde.
- Wenn die förderwerbende TO vorgesehene Kontrollmaßnahmen (inklusive Kontrollen durch den Stadtrechnungshof Wien, den Rechnungshof oder sonstigen durch die Stadt Wien beauftragten Dritten) be- oder verhindert.

Die Rückforderung der Förderungen bezieht sich jeweils auf die Gruppe. Bei vorübergehenden Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen kann die Stadt Wien – Kindergärten eine aliquote Fördersumme zurück fordern. Rückerstattungen sind an die Bankverbindung BIC: BKAUATWW, IBAN: AT60 12000 514 28 010 635

lautend auf „Stadt Wien – Rechnungs- und Abgabewesen – BA 4 für Stadt Wien – Kindergärten“ bei der Bank Austria Creditanstalt AG zu überweisen.

b) Rückziehung eines Antrags

Erfolgt die Mitteilung an die Stadt Wien – Kindergärten noch vor Auszahlung der gewährten Fördersumme durch die Buchhaltungsabteilung ist eine Bekanntgabe per E-Mail ausreichend. Sollte die Trägerorganisation ihren Antrag nach Auszahlung der Fördersumme zurückziehen, ist sie dazu verpflichtet, die komplette Fördersumme samt Zinsen auf das Konto IBAN: AT60 1200 0514 2801 0635, BIC: BKAUATWW zurück zu erstatten.